

**LEITLINIEN ZUR  
FÖRDERFÄHIGKEIT DER  
AUSGABEN**

**KOOPERATIONSPROGRAMM  
INTERREG V A  
GROßREGION  
2014-2020**

## **Einführung**

Das Programm der Europäischen territorialen Zusammenarbeit INTERREG V A Großregion unterstützt grenzüberschreitende Aktivitäten durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Rückerstattung von EFRE-Mitteln eines Teils der getätigten und als förderfähig anerkannten Ausgaben im Rahmen eines Projektes.

Hierzu müssen die vorgelegten Ausgaben bestimmte Förderfähigkeitskriterien erfüllen, die zum einen aus dem europäischen Rechtsrahmen hervorgehen und zum anderen auf Programmebene festgelegt wurden. Diese wurden gemäß Artikel 18 der EU-Verordnung Nr. 1299/2013 festgelegt, der besagt, dass in Übereinstimmung mit dem europäischen Rechtsrahmen, zusätzliche Förderfähigkeitsregeln von den Mitgliedsstaaten, die im Begleitausschuss des Programms INTERREG V A Großregion vertreten sind, für das gesamte Kooperationsprogramm definiert werden können. In Fragen, die dort nicht festgelegt worden sind, gelten außerdem die nationalen Vorschriften des Mitgliedsstaats, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Alle diese Regelungen sollen den Projektpartnern als Leitfaden bei der Aufstellung und Umsetzung ihres Projektes dienen. Sie sollen es den Projektpartnern ermöglichen, die Kosten zu bestimmen, die in das Projektbudget integriert werden können und die später von den First-Level-Kontrollleuren als förderfähig anerkannt werden können. Für die Aspekte, die weder von den Regelungen auf europäischer Ebene noch auf Programmebene abgedeckt sind, gelten die nationalen Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Partner, der die Ausgabe tätigt, angesiedelt ist.

Im Zweifelsfall wird die Förderfähigkeit der Ausgaben unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts innerhalb des Rechtsrahmens, der Bestimmungen des Programms sowie gegebenenfalls der nationalen Vorschriften beurteilt.

# I. Allgemeine Bestimmungen für die Gesamtheit der Ausgaben

Die folgenden allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf bestimmte Grundsätze und auf die ausgabenbezogenen Belege und Nachweise, die unabhängig von den spezifischen Kriterien jeder einzelnen Ausgabekategorie eingehalten werden müssen.

## A. Allgemeine Grundsätze

### 1. Welche Einrichtungen sind förderfähig?

Das Kooperationsprogramm sieht vor, dass jede öffentliche oder private Einrichtung bzw. jeder Verein, die bzw. der im thematischen Bereich des Projekts sachkundig ist, förderfähig ist.

Alle Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit können im Hinblick auf die Einreichung eines Projekts eine Partnerschaft eingehen.

Dies können folgende Einrichtungen sein:

- Öffentliche Einrichtungen oder gleichgestellte Stellen;
- Gebietskörperschaften (lokale, regionale, etc.) ;
- Universitäre oder wissenschaftliche Einrichtungen, einschließlich Kompetenzzentren und Forschungseinrichtungen;
- Einrichtungen, die Unternehmen unterstützen, wie Handwerkskammern, Handelskammern, Entwicklungsagenturen, Technologietransfereinrichtungen, etc. ;
- Bildungseinrichtungen ;
- Einrichtungen der zivilen Gesellschaft (Vereinssektor, gemeinnützige Organisationen) ;
- Unternehmen ;
- Usw.
- Förderfähige Ausgaben

Um förderfähig zu sein, muss eine Ausgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehen und für die Erreichung der Projektziele zwingend erforderlich sein. Die Ausgabe muss sich zudem auf Aktivitäten beziehen, die vom Projektträger nicht durchgeführt würden, wenn das betreffende Projekt nicht ausgeführt wird.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die direkt mit der Umsetzung des Projekts zusammenhängen und die durch den Lenkungsausschuss genehmigt wurden. Diese Ausgaben sind im Budget des Projektantrags nach Kostenkategorien aufgeschlüsselt angegeben.

In diesem Zusammenhang sind die Kostenkategorien des Programms wie folgt festgelegt:

- Personalkosten;
- Büro- und Verwaltungsausgaben;
- Reise- und Unterbringungskosten;
- Kosten für externe Expertise oder Dienstleistungen;
- Ausrüstungskosten;
- Infrastrukturkosten.

Um eine bestmögliche und effiziente Nutzung der EU-Mittel zu gewährleisten, kann nur eine Ausgabe, die dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** entspricht, als förderfähig anerkannt werden. D.h., dass die Ausgabe in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erreichenden Projektzielen stehen muss.

Ausgaben unter 20 € netto sind aufgrund des mit der Prüfung verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht förderfähig, mit Ausnahme der Ausgaben der Kostenkategorie "Reise- und Unterbringungskosten".

## 2. Geographische Förderfähigkeit

Die durch EFRE-Mittel kofinanzierten Projekte im Rahmen des Programms INTERREG V A „Großregion“ müssen, wie im Kooperationsprogramm vorgesehen und in der untenstehenden Karte angegeben, grundsätzlich im Programmgebiet INTERREG V A Großregion und von im Sinne des Programms förderfähigen Projektträgern und -partnern umgesetzt werden.

Die kofinanzierten Projekte müssen zudem positive Auswirkungen auf das Gebiet der Großregion haben.



Die Verwaltungsbehörde kann zustimmen, dass Teile eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden, wenn das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bedeutet (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Dezember 2013).

Dieser Punkt wird während der Prüfphase des Antrags und im Rahmen der Projektbegleitausschüsse analysiert.

### 3. Zeitliche Förderfähigkeit

Das Programm sieht die Förderfähigkeit der Ausgaben, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Aktionen stehen, zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2022 vor. Jeder EFRE-Zuwendungsvertrag gibt die spezifische Projektlaufzeit und somit den Zeitraum der Förderfähigkeit der Ausgaben an.

Als förderfähig gelten diejenigen Ausgaben, die mit den grenzüberschreitenden und während der Projektlaufzeit durchgeführten Aktionen im Zusammenhang stehen. Die Ausgaben müssen spätestens zwei Monate nach Ende der Projektlaufzeit bezahlt worden sein.

Um eine Förderung des Programms zu erhalten, darf ein Projekt vor der Einreichung des Förderantrags im elektronischen Verwaltungssystem des Programms (Synergie CTE) durch den federführenden Begünstigten nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden sein, auch wenn die entsprechenden Rechnungen noch nicht alle bezahlt wurden<sup>1</sup>.

## B. Spezifische Grundsätze

Um förderfähig zu sein und durch EFRE-Mittel kofinanziert werden zu können, müssen die Ausgaben folgende spezifische Grundsätze erfüllen:

### 1. Anrechnung der Mehrwertsteuer

Nur die **nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer** ist förderfähig.

#### NACHWEISE

Eine Steuerbescheinigung der Mehrwertsteuerpflicht muss dem Antrag auf EFRE-Mittel im Anhang beigelegt werden.

Für die innergemeinschaftliche Mehrwertsteuer muss eine Aufstellung der innergemeinschaftlichen Buchungen für jeden Mittelabruf im Verwaltungssystem des Programms beigelegt werden.

Im Falle eines Projektpartners, der sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze ausführt, muss der Projektpartner alle nötigen Unterlagen vorlegen, die es ermöglichen festzulegen, ob die projektbezogene Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht.

### 2. Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Unabhängig von ihrem Status müssen alle Begünstigten einer EFRE-Kofinanzierung im Rahmen dieses Programms bei den Einkäufen für ihr Projekt die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz gemäß der Europäischen Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, sowie im Sinne der Richtlinie 2005/51/EG der Kommission vom 7. September 2005, zur Änderung von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG und von Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Aufträge, und im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der

---

<sup>1</sup> Artikel 65 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, berücksichtigen.

Die Bewilligung der EFRE-Förderung ist, unabhängig von der Form der Rechtspersönlichkeit des Projektträgers, an die Einhaltung und Anwendung der geltenden europäischen und nationalen Regeln im Wettbewerbs- und Vergaberecht gebunden. Für das Verfahren müssen die Projektträger und -partner die Auflagen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung im jeweiligen Mitgliedstaat erfüllen. Jede Ausgabe, die diese Regeln missachtet, wird im Verhältnis zur Schwere des begangenen Verstoßes gemäß den Vorschriften der Europäischen Kommission für die Nichteinhaltung der öffentlichen Auftragsvergabe finanziell korrigiert. Jeder Projektträger und -partner ist und bleibt für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften verantwortlich.

### 3. Staatliche Beihilfen

Einrichtungen, deren wirtschaftliche Tätigkeit dem Wettbewerb unterliegt und für die die Förderfähigkeit ihrer Ausgaben von Fall zu Fall untersucht wird, können unter folgenden Bedingungen am Programm teilnehmen:

- Sie halten die „De-minimis“-Regelung der Verordnung Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 ein,
- Für sie gilt der Artikel 20 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU 651/2014).

Das Programm stellt im Laufe des Jahres 2016 weiterführende Unterlagen zum Thema Beihilfen zur Verfügung.

#### NACHWEISE

Eine eidesstattliche Erklärung ist notwendig, und eine Kopie der Unterlagen muss den First-Level-Kontrolleuren und dem Gemeinsamen Sekretariat vorgelegt werden.

### 4. Einhaltung der Kommunikationspflichten

Gemäß Art. 115 Abs. 3 i.V.m. Nr. 2.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 verpflichten sich die Begünstigten, die Informations- und Kommunikationspflichten für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, einzuhalten.

Alle Partner eines durch EFRE-Mittel kofinanzierten Projektes müssen über diese Finanzierung informieren und kommunizieren. Sie verpflichten sich dazu, für jede Aktion, die mit dem

Projekt zusammenhängt, die EFRE-Förderung zu erwähnen, die sie für das Projekt erhalten haben.

Die Kofinanzierung eines Projekts durch EFRE-Mittel muss auch gemäß der o.g. Verordnung angegeben werden.

Wer eine EFRE-Kofinanzierung annimmt, erklärt sich automatisch damit einverstanden, in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 Abs. 2 und 3 i.V.m. Nr. 3.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgenommen zu werden.

## 5. Buchführung

Der Projektpartner muss entweder ein separates Buchführungssystem führen oder einen geeigneten und spezifischen Buchungscode für das Projekt benutzen.

### Leitlinien für den Nachweis der Ausgaben:

Die tatsächlich getätigten Ausgaben müssen Zahlungen entsprechen, die der Endbegünstigte ausgeführt hat.

Die vorzulegenden Belege werden für jede Kostenkategorie einzeln definiert.

Sie werden mit folgenden Elementen nachgewiesen:

- Bezahlte Rechnungen oder gleichwertige Buchführungsunterlagen.
- Jede Art von Dokument das dazu geeignet ist, die Rechtmäßigkeit des angerechneten Betrags zu prüfen wie z. B. Angebote, Verträge, Belege der Anwendung der Gesetzgebung zur öffentlichen Auftragsvergabe, etc. .
- Beleg, der die effektive Zahlung der Rechnung bescheinigt (Kopie des Kontoauszugs, Auszahlungsstand der Ausgabe oder Kopie des Kassenbuchs wenn es sich um einen Kassenzettel handelt oder gleichwertige Buchführungsunterlagen).

### Aufbewahrungszeitraum der Belege

Die Projektträger und -partner sind verpflichtet, alle Dokumente, Rechnungen, Quittungen usw., die mit der Durchführung des Projekts an dem sie mitwirken, zusammenhängen, drei Jahre nach Abschluss des Programms aufzubewahren, also mindestens bis zum 31. Dezember 2028, ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere im Fall von Rechtsstreitigkeiten oder anderen Verfahren. Sie müssen sich auch zur Verfügung aller Behörden halten, die damit beauftragt werden, Kontrollen auf der Ebene des Programms durchzuführen.

### C. Nichtförderfähige Kosten

Folgende Ausgaben sind nicht durch EFRE-Mittel förderfähig<sup>2</sup>:

- Bußgelder, Geldstrafen, die Befreiung von Gebühren und Prozesskosten und Rechtsstreitkosten (ausgenommen der Kosten für die Bearbeitung von Beschwerden),
- Spenden mit Ausnahme von jenen, die 50 € pro Spende nicht überschreiten und die an Kommunikations-, Werbe- oder Informationsaktionen gebunden sind,
- Kosten im Zusammenhang mit den Schwankungen von ausländischen Wechselkursen sowie Versicherungen, die dazu dienen, das Risiko der Änderungen des Wechselkurses zu decken,
- Rückstellungen, Finanzierungskosten und Sonderkosten, Bankgebühren, die nicht durch im EFRE-Zuwendungsvertrag festgehalten sind, sonstige laufende Betriebskosten,
- Abschreibungen, Wertminderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen,
- Dividenden,
- Kosten im Zusammenhang mit Vereinbarungen zur Streitbeilegung und Verzugszinsen,
- Zolltarife,
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- Abbau und Bau von Kernkraftwerken,
- Investitionen zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen aus Tätigkeiten, die im Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
- Ausgaben für Unternehmen in Schwierigkeiten, wie von den EU-Vorschriften zu staatlichen Beihilfen festgelegt,
- Investitionen in die Flughafeninfrastruktur, sofern sie nicht auf den Umweltschutz abzielen oder auf Investitionen zur Abschwächung oder Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Unteraufträge mit zwischengeschalteten Stellen oder Beratern, die eine Klausel enthalten, wonach die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten der Unternehmung festgelegt ist,
- nicht bezahlte Sicherheitseinbehalte bei Abschluss des Programms.

Im Allgemeinen sind die Ausgaben, die nicht den Förderkriterien wie oben beschrieben entsprechen, nicht förderfähig.

---

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014

## D. Einnahmen

Artikel 61 § 2 der Verordnung Nr. 1303/2013 sieht vor, dass die förderfähigen Kosten eines Projektes im Vorfeld gesenkt werden unter Berücksichtigung des Potenzials dieses Projekts im Hinblick auf die Generierung von Nettoeinnahmen während eines Referenzzeitraums, der sowohl die Durchführung des Projektes als auch den Zeitraum nach dessen Fertigstellung abdeckt.

Die Verordnung definiert die Einnahmen als "Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden". Es kann sich hierbei also um Folgendes handeln:

- direkt von den Nutzern getragene Gebühren für die Nutzung der Infrastruktur;
- Erlöse aus dem Verkauf oder der Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden;
- Zahlungen für Dienstleistungen;
- Einsparungen bei Betriebskosten<sup>3</sup> die durch das Projekt entstehen.

Die durch ein Projekt generierten Einnahmen müssen von den Gesamtkosten des Projekts abgezogen werden. Sie können keinesfalls als Kofinanzierungen oder als Eigenmittel angerechnet werden.

---

<sup>3</sup> Es sei denn, sie werden durch eine Reduzierung gleichen Werts der Zuschüsse zu den Betriebskosten verrechnet.